



42-642/1-14-2021-111

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Nutzung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus der Meier-Quelle Niederhofen durch die Wassergenossenschaft Niederhofen GdbR, Niederhofen 12, 92367 Pilsach**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Wassergenossenschaft Niederhofen, Grundwasser zu Trinkwasserzwecken aus der o.g. Quelle zu entnehmen und zutage zu fördern.

Folgende Entnahmemengen wurden beantragt:

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.		203
der Gemarkung		Dietkirchen
aus der Quelle		Meier-Quelle
maximal	[l/s]	0,80
maximal	[m <sup>3</sup> /d]	36
maximal	[m <sup>3</sup> /a]	7.200

Das Vorhaben der Wassergenossenschaft stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens an Hand einer Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da bei dem Vorhaben keine der in Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen detailliert dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 20.03.2025  
LANDRATSAMT  
Im Auftrag

Federhofer  
Verwaltungsinspektor